



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

066/10

1

Sitzungsvorlage

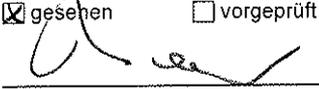
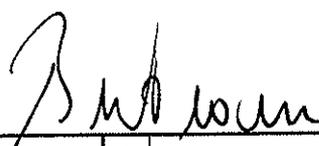
Datum: 20.03.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.04.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.04.2010	
3.				
4.				

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler“ wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund der Vorlage 371/08 hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.02.2009 eine Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler beschlossen.

Rechtsgrundlage hierfür war unter anderem § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17). Anstelle dieser Verordnung ist eine neue Verordnung, nämlich die so genannte Gewerberechtsverordnung, mit Wirkung vom 28.12.2009 in Kraft getreten (genaue Bezeichnung siehe Präambel im Entwurf für die Neufassung). Die hiesige ordnungsbehördliche Verordnung muss aus Gründen der Rechtssicherheit geändert und auf die neue landesrechtliche Verordnung gestützt werden.

Die neue Landesverordnung enthält auch eine Sperrzeitregelung für Kirmesveranstaltungen selbst – und zwar in der Weise, dass die Sperrzeit hierfür regelmäßig um 22 Uhr beginnt. Die Indekirmes soll aber nach bisheriger Übung veranstaltungstäglich erst um 24 Uhr schließen. Die Gemeinde kann eine Ausnahme (Verkürzung der Sperrzeit) zulassen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür vorliegt. Dieses öffentliche Bedürfnis wird in der besonderen Gewichtung der Indekirmes und dem überörtlichen Besucherinteresse hieran gesehen. Der beigefügte Verordnungsentwurf enthält deshalb eine solche, neue Ausnahmeregelung (§ 2 Abs. 2).

Zu den übrigen bisherigen Festlegungen werden marginale redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen (s. Anlage 1 – Gegenüberstellung).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- 1) Gegenüberstellung der bisherigen Verordnung zum Vorschlag für die neue Verordnung
- 2) Entwurf für die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler“

Anlage 1

Bisherige Fassung	Neufassung
<p align="center">(Änderungen sind unterstrichen)</p> <p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler</p> <p>Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom ... für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:</p> <p align="center">§ 1 Aufhebung der Sperrzeit</p> <p>Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:</p> <p>a) für die Nächte</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler</p> <p>Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der <u>Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626)</u> und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom ... für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:</p> <p align="center">§ 1 Aufhebung von Sperrzeiten</p> <p>Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:</p> <p>a) für die Nächte</p>

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehirath, Hühelrn, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röhgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im jeweiligen Stadtteil;

d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehirath, Hühelrn, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röhgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, längstens jedoch bis einschließlich der am letzten Veranstaltungstag des jeweiligen Schützenfestes beginnenden Nacht, im jeweiligen Stadtteil;

d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung von Sperrzeiten

(1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von

Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohi-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehirath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S.3418) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohi-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehirath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr, wenn der Dienstag noch als Veranstaltungstag des Schützenfestes festgelegt ist, im jeweiligen Stadtteil.

(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Indekirmes wird für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Veranstaltungstage der Indekirmes

Die Veranstaltungstage der Indekirmes sind im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

<p>Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.</p> <p>Eschweiler, den 05.02.2009</p> <p>Bertram Bürgermeister</p>	<p>(1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom <u>05.02.2009</u> außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.</p> <p>Eschweiler, den</p> <p>Bertram Bürgermeister</p>
--	--

Anlage 2

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler**

Verordnung vom ; in Kraft getreten am

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung von Sperrzeiten

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen-seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, längstens jedoch bis einschließlich der am letzten Veranstaltungstag des jeweiligen Schützenfestes beginnenden Nacht, im jeweiligen Stadtteil;

d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2 Verkürzung von Sperrzeiten

- (1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:
- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
 - b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen-seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr, wenn der Dienstag noch als Veranstaltungstag des Schützenfestes festgelegt ist, im jeweiligen Stadtteil.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Indekirmes wird für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Veranstaltungstage der Indekirmes

Die Veranstaltungstage der Indekirmes sind im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister